



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 12.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24.10.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Igersheim beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Igersheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.Igersheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Zusätzlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen informell, jedoch ohne rechtsverbindliche Wirkung im Mitteilungsblatt "Igersheimer Gemeindebote" veröffentlicht.

(3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt „Igersheimer Gemeindeboten“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. März 1962 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Igersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Igersheim, den 12. Dezember 2024


Frank Menikheim,
Bürgermeister

